

ein solches nicht erlassen; da ihm jedoch die Sorge für ordnungsmäßige Abschließung der Ehe übertragen ist, so kann und muß er vorkommenden Falles sich der Abstinenz bei der Ehe enthalten, bis der Bischof entschieden hat, was zu thun sei. Insbesondere ist der Pfarrer auch verpflichtet, sich zu vergewissern, an uterque sciat rudimenta fidei, quum ea deinde filios suos docere debeant (Rit. Rom. de sac. matrim.), bezw. für diese Belehrung zu sorgen.

II. Trennende Ehehindernisse sind a. Privathindernisse aus Mangel der freien Einwilligung: 1. Der Mangel des freien Bewußtseins auf Seite des einen der beiden Contractanten (*impedimentum amentias*). Demnach ist die Ehe eines Wahnsinnigen ungültig (c. 26, C. XXXII, q. 7; c. 24, X 4, 1). Doch gilt diese Regel nicht von solchen, welche nur zeitweilig in Wahnsinn verfallen und in einem lichten Augenblicke die Ehe geschlossen haben. Ebenso wenig hindert eine fixe Idee die Eingehung der Ehe (Sanchez, De matrim. l. 1, disp. 8, q. 3, n. 22). Um Fälle dieser Art richtig zu beurtheilen, muß der kirchliche Richter Vermuthungen zu Hülfe nehmen. Danach ist bei demjenigen, der vor Eingehung der Ehe in eine andauernde Narrheit verfallen war, anzunehmen, daß er keine lichten Zwischenräume gehabt habe. Hatte dagegen der Betreffende früher keine Zeichen von Geistesstörung gegeben und ist erst nachher in dieselbe verfallen, so streitet umgekehrt die Vermuthung dafür, daß er bei gesunder Vernunft gehandelt habe. Die Ehen der Taubstummen sind gültig, wenn ihre geistigen Fähigkeiten so entwickelt sind, daß sie vom Wesen der Ehe ein richtiges Verständniß besitzen. Wie die Handlung eines Wahnsinnigen, so muß auch die eines Betrunknen beurtheilt werden. Sonst aber gilt für diesen, wie für alle Fälle, in welchen während eines gesteigerten Affectes gehandelt wird, daß zur Gültigkeit der Ehe nicht mehr Ueberlegung gehört, als zur Begehung einer Todsünde erforderlich ist, d. h. daß die Handlung nur dann ungültig ist, wenn bei dem Handelnden der Gebrauch der Vernunft gänzlich aufgehoben war (Sanchez l. o. n. 5). 2. Zwang und Furcht (*impedimentum vis et metus*). Wenn Gewalt oder Zwang durch ungerechte Androhung eines schweren Uebels bei einem der Contractanten große Furcht erregt hat, so liegt ein trennendes Ehehinderniß vor. Jedoch wird a. erfordert, daß die Gewalt eine solche war, welche die betreffende Person durch ihren Widerstand nicht zu überwinden vermochte. b. Die Furcht muß, wenn sie als Zwangsmittel eingetreten, der Art gewesen sein, daß sie selbst einen standhaften Mann zu erschüttern geeignet war, d. h. sie muß nicht allein aus der Einbildungskraft des Betreffenden hervorgegangen, sondern durch Androhung eines wirklichen Uebels verursacht worden, und es muß auch wahrscheinlich gewesen sein, daß die Drohung in Erfüllung gehen werde. Bei Frauenspersonen

und schwachen Individuen tritt die Rücksicht ein, daß nicht zwar ein geringeres Uebel, wohl aber ein geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit seines Eintrittes zur Annahme eines wirklichen Zwanges hinreicht. Wie groß zu dieser Annahme das Uebel gewesen sein muß, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgegeben. Unter besonders erschwerenden Umständen kann selbst die Furcht vor dem Zorn der Eltern als ein die Freiheit aufhebender Zwang gelten (Zamboni, Collect. declar. C. Conc. Trid. VII, 464). o. Die Gewalt oder Drohung muß zu dem Ende stattgefunden haben, den Consens der Ehe zu erzwingen. d. Die Drohung muß endlich eine ungerechte, d. h. nicht ein die fragliche Person mit Recht treffendes Uebel gewesen sein. Obgleich dieses Hinderniß kirchlichen Rechtes ist, so wird doch nie bei demselben dispensirt. Anderseits bedarf es, wenn die Drohung und damit die Furcht aufgehört hat, keiner Dispensation, falls die betreffende Person, wissend, daß ihre Ehe ungültig ist, nachträglich ihre Einwilligung ertheilt, was durch Worte, oder aber auch thatsächlich, also durch den *animo maritali* gepflogenen ehelichen Beischlaf geschehen kann (c. 13. 21. 28, X 4, 1), wenn nach der Lage der Sache eine Erneuerung des Consenses vor Pfarrer und Zeugen nicht erforderlich ist. 3. Wesentlicher Irrthum (*impedimentum erroris*). Die Ehe ist ungültig, wenn auf Seite eines der Contractanten ein Irrthum in Ansehung der Person des andern Theiles stattgefunden, so daß er mit einer ganz andern Person, als er beabsichtigte, contractirt hat (*error personae*). Dieser Irrthum berührt das innerste Wesen der Ehe und wirkt vernichtend auf den Consens. Ein bloßer Irrthum im Namen dagegen, oder ein Irrthum bezüglich einer zur Ehe unwesentlichen Eigenschaft des andern Theiles, etwa in Bezug auf seine Jungfräulichkeit oder seinen bürgerlichen Stand, hebt den Consens nicht auf (c. un. C. XXIX, q. 1; c. 4. 6, C. XXIX, q. 2; c. 2. 4, X 4, 9). Jedoch ist es mit besonderer Genehmigung des Bischofs erlaubt, das Vorhandensein äußerer Eigenschaften als ausdrückliche Bedingung bei Eingehung der Ehe aufzustellen (c. 3. 5. 6, X 4, 5). Nur in dem einen Falle könnte einem Irrthume bezüglich einer Qualität eine ehvernichtende Wirkung beigemessen werden, wenn die betreffende Eigenschaft für den einen Contractanten derart maßgebend war, daß er auf sie direct, auf die Person des andern Theiles aber nur indirect und nur unter der Voraussetzung, daß sie Trägerin jener Eigenschaft war, seinen Willen richtete (*qualitas in personam redundans*). Bei der Beurtheilung von Fällen solcher Art wird der kirchliche Richter vorzüglich darauf sein Augenmerk zu richten haben, ob dem angeblich Irrenden die andere Person bekannt war oder nicht, bevor ihm die Qualität, in welcher er irrte, vorschwebte, und ob der Irrende schon vorher die Eingehung der Ehe beabsichtigt hatte oder nicht. Im erstern Falle kann von einem